

Satzung

der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Steinfurt vom 08.03.2004

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.03.2004 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NRW, S. 96) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S.712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) folgende Satzung beschlossen:

§1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Steinfurt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen,
 - g) unselbständige Grünanlagen,
 - h) Mischflächen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinaus geht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten (in Meter)		Anteil der Beitragspflichtigen in vom Hundert
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	5,50	70
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40	je 2,40	70
c) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	70
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
e) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	60
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	entfällt	entfällt	70

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten (in Meter)		Anteil der Beitragspflichtigen in vom Hundert
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	6,50	50
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40	je 2,40	50
c) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	70
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
e) kombinierter Geh-/Radweg	je 3,90	je 3,90	60
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	60
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	entfällt	entfällt	70
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	8,50	30
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40	je 2,40	30
c) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	70
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
e) kombinierter Geh-/Radweg	je 3,90	je 3,90	60
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	60
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	entfällt	entfällt	70
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	8,50	60
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40	je 2,40	60
c) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	70
d) Gehweg	je 6,00	je 6,00	70
e) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	60
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	entfällt	entfällt	70

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 – 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

a) **Anliegerstraßen:** Straßen, die der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) **Haupteerschließungsstraßen:** Straßen, die neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchst. c sind,

c) **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) **Hauptgeschäftsstraßen:** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

e) **Fußgängergeschäftsstraßen:** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

f) **Verkehrsberuhigte Bereiche:** Als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern genutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen genutzt werden können und entsprechend § 42 Abs. 4a StVO mit Verkehrszeichen 325/326 ausgewiesen sind,

g) **Sonstige Fußgängerstraßen:** Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3-5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern- (MK), Gewerbe- (GE) oder Industriegebiet (IG) und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, für welche die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

- (1) Die nach § 5 und 6 festgesetzten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- (MK), Gewerbe- (GE) und Industriegebieten (IG) sowie Sondergebieten (SO), mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung eines Bebauungsplans eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
 - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reigenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen,
10. kombinierte Geh- und Radwege.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.
- (3) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültige Herstellung des Abschnittes nach § 8
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9

Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14 Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 15 Übergangsregelung

Für Ausbaumaßnahmen, deren bautechnische Abnahme bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt ist, gelten die Vorschriften der Straßenbaubeitragssatzung vom 21.12.1983 in der Fassung der 1. Änderung vom 22.09.1994 weiter.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom 21.12.1983 zuletzt geändert am 22.09.1994 außer Kraft.

Anmerkung:

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 06/2004 vom 11.03.2004

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Steinfurt vom 09.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. S. 496) sowie der §§ 1, 2, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.10.1969 (GV. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. S. 666) hat der Rat der Stadt Steinfurt am 10.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Steinfurt vom 08.03.2004 erhält folgende Fassung:

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Anrechenbare Breiten (in Meter)			
bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen in vom Hundert
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	5,50	80
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40	je 2,40	80
c) Parkflächen	je 5,00	je 5,00	80
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	80
e) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	70
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	entfällt	entfällt	80
g) gemeinsamer Geh-/Radweg	je 3,90	je 3,90	80
h) Wendeanlage	18 m Durchmesser	13 m Durchmesser	80

Anrechenbare Breiten (in Meter)			
bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen in vom Hundert
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	6,50	60
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40	je 2,40	60
c) Parkflächen	je 5,00	je 5,00	80
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	70
e) gemeinsamer Geh-/Radweg	je 3,90	je 3,90	65
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	65
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	entfällt	entfällt	65
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	8,50	40
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40	je 2,40	40
c) Parkflächen	je 5,00	je 5,00	80
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	60
e) gemeinsamer Geh-/Radweg	je 3,90	je 3,90	50
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	60
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	entfällt	entfällt	50
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	8,50	70
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40	je 2,40	70
c) Parkflächen	je 5,00	je 5,00	80
d) Gehweg	je 6,00	je 6,00	80
e) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	70
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	entfällt	entfällt	75
g) gemeinsamer Geh-/Radweg	je 3,90	je 3,90	75
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,00	12,00	80

Anrechenbare Breiten (in Meter)			
bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen in vom Hundert
6. Verkehrsberuhigte Bereiche Mischfläche einschließlich Parkflächen, Begrünung, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,00	12,00	80
7. Sonstige Fußgängerstraßen Mischfläche einschließlich Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	3,00	3,00	80

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 2

§ 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Steinfurt vom 08.03.2004 erhält folgende Fassung:

(5) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, die in § 4 Abs. 3 Ziffer 1 bis 7 nicht erfasst sind, bestimmt der Rat im Einzelfall durch Satzung die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 09.12.2016

Az.: 66-60.3/Ar.


(Bögge-Hoyer)
Bürgermeisterin

(Abl. 24/2016/69)